

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 12.

München, den 28. März 1881.

Inhalt:

Gesetz vom 26. März 1881, die Aufhebung der unter dem Namen Neujahrgelder und dergleichen bestehenden Abgaben der Israeliten betr. — Gesetz vom 26. März 1881, die Verordnung betr. — Königlich Klerikale Verordnungs vom 16. März 1881, die Bildung eines Eisenbahnratheß für die Staats-Eisenbahnverwaltung betr. — Auszug aus der Kreis-Matrikel des Königreichs.

Gesetz, die Aufhebung der unter dem Namen Neujahrgelder und dergleichen bestehenden Abgaben der Israeliten betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschloßen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die in einigen Gebietstheilen des Königreichs unter dem Namen „Neujahrgeld“, „Stolgebühren-Deputat“, „Judensteuer“ und dergleichen bestehenden persönlichen Abgaben,